

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen. Andere, insbesondere gegenteilige Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1. Der Anbieter hat sich im Angebot genau an unsere Anfrage zu halten und auf Abweichungen ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Angebote sind für uns kostenlos und unverbindlich.
2. Auf Wunsch ist uns die Auftragsannahme unverzüglich mit Angabe des Preises, des Rabattes sowie des Liefertermins verbindlich zu bestätigen. Maßgeblich ist der Wortlaut unserer Bestellung. Auf der Bestätigung sind unsere Bestellzeichen zu wiederholen. Unsere Aufträge dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Es gelten grundsätzlich die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an.
3. Alle übergebenen Zeichnungen, Modelle, Klischees oder Muster bleiben unser Eigentum und sind spätestens nach Erledigung des Auftrages oder vorher auf Anforderung an uns zurückzugeben. Diese Unterlagen sind vertraulich zu behandeln. Eventuell bestehende Schutzrechte sind zu beachten. Verstöße führen zu Schadensersatzverpflichtungen.
4. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die gelieferte Ware frei von Eigentums- und gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Im Falle einer Verletzung solcher Rechte ist der Auftragnehmer zum Ersatz des uns oder Dritten entstehenden Schadens verpflichtet.
5. Die Frist zur Erhebung von Mängelrügen beginnt nach Eingang der Ware an dem jeweilig vereinbarten Erfüllungsort. Mängel gelten als rechtzeitig erkannt, wenn sie zwei Wochen nach Eingang der Ware oder bei verdeckten Mängeln zwei Wochen nach Feststellung des Fehlers durch uns geltend gemacht werden. Bei Mietgeschäften gilt für die Berechnung als Mietbeginn generell der Tag, an welchem der Mietgegenstand an dem jeweilig vereinbarten Erfüllungsort eintrifft. Für das Mietende gilt auch eine Freimeldung des Mietgegenstandes unabhängig von der Rückgabe der Mietsache.
6. Jeder Sendung ist ein Lieferschein ohne Preisangabe, jedoch mit unserem Bestellzeichen sowie Auftragsnummer, Baustellenummer und Baustellenbezeichnung beizufügen. Leihverpackungen sind als solche zu kennzeichnen und werden von uns an den Lieferanten zurückgegeben.
7. Rechnungen sind in einfacher Ausführung unter vollständiger Angabe unseres Bestellzeichens sowie Baustellenummer und Baustellenbezeichnung an unsere allgemeine Rechnungsadresse einzureichen. Die Rechnungen müssen den jeweils gültigen steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere denen des § 14 UStG, genügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.
8. Für Lieferungen an Baustellen muss der Rechnung ein von dem Baustellenführer oder dessen Vertreter quittierter Lieferschein beigefügt sein. Leistungsrechnungen können nur bei gleichzeitiger Vorlage eines von uns unterzeichneten Nachweises anerkannt werden. Forderungen an uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Genehmigung an Dritte abgetreten werden. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt gemäß den getroffenen Vereinbarungen der Bestellung. Zahlungsfristen laufen vom Eingang der Rechnung an.
9. Von Auftragnehmern wird erwartet, dass sie den Geschäftsverhaltenskodex der Keller-Gruppe beachten, von dem auf Wunsch ein Exemplar zur Verfügung gestellt wird. Insbesondere ist zur Kenntnis zu nehmen, dass Keller keine Bestechungsgelder zahlt oder entgegennimmt oder Dritten gestattet, dies in ihrem Namen und/oder Auftrag zu tun.
10. Die HSEQ-Regeln der Keller-Gruppe sind ohne Ausnahme bei Betreten bzw. dem Aufenthalt auf der Baustelle zu beachten. Hier gilt im Besonderen das Tragen der Sicherheitsschutzkleidung (S-Helm, S-Weste, S-Schuhe) und die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrzeuge sowie die Vermeidung der verfahrensbedingten Risiken.
11. Unser Unternehmen ist zertifiziert nach ISO 9001 (Qualitätsmanagement), 14001 (Umweltmanagement) und DIN 45001 (Sicherheits- und Gesundheitsmanagement). Die Leitlinien unserer Umweltpolitik und unseres Umweltmanagements liegen auch der Auswahl der einzukaufenden Produkte zugrunde hinsichtlich Abbaubarkeit, Recycling und Entsorgung, bei der Verpackung und beim Transport.
12. Katalog der grundsätzlichen Umweltkriterien für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen:
  - Vermeidung von unnötigen Umweltbelastungen
  - Einhaltung aller relevanten Umweltgesetze und Vorschriften und, so weit anwendbar, Verhaltensrichtlinien und Leitlinien der Industrie,
  - Reduzierung des Energieverbrauchs, Wasser, Stoffe, etc. die hohe Anteile von CO<sub>2</sub>-Belastungen enthalten,
  - Minimierung von Abfall und Schadstoffemissionen
  - Reduzierung des Einsatzes von Gefahrstoffen durch (soweit möglich) Substitution der Gefahrstoffe mit weniger gefährlichen Stoffen.
13. Haftung und Gewährleistung: Soweit vertraglich nicht anders vereinbart (z.B. in der Bestellung), gelten die gesetzlichen Regelungen.
14. Salvatorische Klausel: Sollte eine der vorgenannten oder vertraglich vereinbarten Bestimmungen unwirksam oder teilunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Vorschrift soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem erkennbar Gewollten am nächsten kommt.
15. Der Erfüllungsort ist die im Auftragsschreiben genannte Empfangsstelle. Der Gerichtsstand Offenbach / Main gilt als vereinbart.